

## Merkblatt

### 8 Schritte zum passiven Schallschutz:

- Jeder Haus- und Wohnungseigentümer, der einen „Anspruch dem Grunde nach“ hat, wird informiert. Die BOGESTRA hat damit das „Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge“ mit Sitz in Senden beauftragt.
- Um aktiv zu werden, muss der Eigentümer das beiliegende Antragsformular ausfüllen und fristgerecht an den Gutachter zurücksenden.
- Der Gutachter überprüft die bauliche Situation der Gebäude und Wohnungen vor Ort und berechnet das vorhandene Schalldämm-Maß. Hieraus wird ein gegebenenfalls bestehender Anspruch auf passiven Schallschutz für die Eigentümer ermittelt.
- Der Gutachter legt dem Eigentümer seine Ergebnisse schriftlich vor. Mit einem beiliegenden Leistungsverzeichnis, in dem die möglichen Maßnahmen beschrieben werden, kann der Eigentümer aktiv werden, das heißt, Angebote bei Fachfirmen seiner Wahl einholen.
- Entscheidet sich der Eigentümer für die Maßnahmen, muss er der BOGESTRA mindestens drei Angebote, auf Grundlage des vom Gutachter beigefügten Leistungsverzeichnisses, zur Prüfung vorlegen. Sollte Anspruch auf schalldämmende Lüfter bestehen, werden diese von der BOGESTRA für die komplette Maßnahme ausgeschrieben, in Auftrag gegeben und nach Terminvereinbarung installiert.
- Hat der Eigentümer einen Anspruch, wird ihm von der BOGESTRA eine Vereinbarung in zweifacher Ausführung zugesandt. Eine schickt er unterschrieben an die BOGESTRA zurück oder gibt sie im InfoTreff Linie 310, Alte Bahnhofstraße 19 in Langendreer, ab. Danach kann die Maßnahme durchgeführt werden.
- Die Umsetzung der Maßnahmen kann von der BOGESTRA überprüft werden.
- Nach Durchführung der festgelegten Lärmschutzmaßnahmen ist die Rechnung der Fachfirma zur Prüfung bei der BOGESTRA vorzulegen. Die entstandenen Kosten werden dem Eigentümer in vollem Umfang von der BOGESTRA erstattet.